

Und weiter heißt es in der Erklärung von Jalta vom 11. Februar 1945, die unmittelbar vor dem Abschluß des zweiten Weltkrieges stattfand,

„Wir sind entschlossen, mit unseren Alliierten sobald wie irgend möglich eine allgemeine internationale Organisation zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit zu gründen. Wir glauben, daß dieses sowohl zur Verhütung von Angriffen als auch zur Beseitigung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriegsursachen durch enge und ständige Zusammenarbeit aller friedliebenden Völker unentbehrlich ist. Der Grund dazu wurde in Dumbarton Oaks gelegt.“

Über diese Organisation sagte Stalin:

„Das darf keine Wiederholung des Völkerbundes? unseligen Angedenkens sein, der weder über die Rechte noch über die Mittel zur Verhütung einer Aggression verfügte. Das wird eine neue, besondere und mit Vollmachten ausgestattete internationale Organisation sein, der alles zur Verfügung steht, was notwendig ist, um den Frieden zu schützen und eine neue Aggression zu verhüten.“²⁾

So entstand die Organisation der Vereinten Nationen, deren Grundprinzipien alle Schwächen des Völkerbundes überwunden hatten. Die Satzung der Vereinten Nationen erklärte das nationale Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Achtung ihrer Gleichheit, die Unantastbarkeit ihrer Territorien sowie die Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu den höchsten und unantastbaren Grundsätzen des Völkerrechts. So lautet Art. 1 der Charta der Vereinten Nationen:

„Die Absichten der Vereinten Nationen sind:

1. Frieden und Sicherheit unter den Völkern aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame gemeinsame Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Drohungen gegen den Frieden und zur Unterdrückung von Angriffshandlungen oder anderen Verletzungen des Friedens zu ergreifen und mit friedlichen Mitteln sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des internationalen Rechts eine Bereinigung oder Verständigung in internationalen Streitfällen oder in Situationen zustande zu bringen, die zu einem Bruch des Friedens führen könnten;
2. freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern auf der Grundlage der Achtung vor dem Grundsatz der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Frieden zu befestigen;
3. eine internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme von wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder humanitärem Charakter zustande zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten und vor den grundlegenden Freiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu unterstützen und
4. der Mittelpunkt für die Angleichung aller Unternehmungen der Völker beim Streben nach diesen gemeinsamen Zielen zu sein.“³⁾

Der Aggressor, der diese Rechte der Völker nicht achtet, der sich anschickt, sie zu zerstören, wird zum gemeinsamen Feind aller Völker.

Die Verpflichtung zur gemeinsamen (kollektiven) Gewährleistung der Sicherheit eines jeden Volkes — das ist die Gewährleistung der Rechte aller Völker. Denn die Verletzung der Rechte irgendeines Volkes durch die Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, durch kriegerische Aggression oder durch Drohung mit einer solchen stellt eine Verletzung der Rechte aller Völker, des Völkerrechts, dar! Gegenüber einem solchen Angriff auf die Lebensgrundlagen der Völker aber kann es keine Gleichgültigkeit irgendeiner Regierung, kann es keine Neutralität, keine „Nichteinmischung“ geben. Jede Aggression, wo sie auch immer

hervortritt, stellt eine Gefährdung der Lebensgrundlagen der Völker, der Sicherheit in der Welt dar. Daher konstituiert die Satzung der Vereinten Nationen als höchste Verpflichtung der Großmächte, gemeinsam zu wirken für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Welt. An die Stelle der bisherigen kriegerischen Austragung der Gegensätze zwischen den Staaten, die die Welt in Konflikte und Kriege zerriß, tritt die Gemeinsamkeit aller Staaten im Kampf gegen Krieg und Kriegsgefahr. Daher verbietet die Charta der Vereinten Nationen die Blockbildung von Staaten gegeneinander. Die Herausbildung dieser Gemeinsamkeit, der Interesseneinheit der Regierungen, findet ihren Ausdruck in dem Grundsatz der Einstimmigkeit der Großmächte im Sicherheitsrat. So lautet Art. 27 Abs. 3 der Satzung der Vereinten Nationen:

„Entscheidungen des Sicherheitsrates über alle anderen Fragen⁴⁾ sollen durch die Zustimmung von sieben Mitgliedern einschließlich der zustimmenden Erklärungen der ständigen Mitglieder⁵⁾ getroffen werden; . . .“

Die Begründung der Staatenbeziehungen auf den fundamentalen Lebensinteressen der Völker nach Sicherheit, Frieden und Freiheit, auf dem unverlierbaren Recht der Völker auf Selbstbestimmung und staatliche Souveränität hat sich gegenüber den alten, den imperialistischen Staatenbeziehungen, die auf dem Drang nach Herrschaft eines Staates über den anderem auf der gewaltsamen Unterwerfung und Unterdrückung anderer Staaten und Völker, auf der Nichtachtung der fundamentalen Lebensinteressen der Völker beruhen, durchgesetzt.

Stalin sagte:

„Ich messe der UN als einem wichtigen Instrument zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit große Bedeutung bei . . . Die Stärke dieser internationalen Organisation liegt in der Tatsache, daß sie auf dem Prinzip der Gleichheit der Völker beruht und nicht auf dem Prinzip der Beherrschung der einen durch die anderen. Wenn es der Organisation der Vereinten Nationen gelingen wird, das Prinzip der Gleichheit zu bewahren, so wird sie zweifellos eine große positive Rolle bei der Sicherung des Friedens und der Sicherheit spielen.“^{6 **)}

Indem die Satzung der Vereinten Nationen jede Aggression ächtet, den Staaten die Machtbefugnis zu kriegerischen Überfällen auf andere Staaten nimmt, beschränkt sie nicht die Souveränität der Staaten, wie dies die imperialistischen Feinde der Vereinten Nationen behaupten. Die Aggression kann niemals das Wesen der Souveränität ausmachen; die Freiheit für die Aggression ist — das hat der deutsche Militarismus und Faschismus allen Völkern, nicht zuletzt dem deutschen Volk, gezeigt — die Zerstörung aller Freiheiten. Darum widerspricht das Verbot der Aggression nicht der Souveränität der Staaten. Im Gegenteil: nur der Staat ist frei und souverän, der die Freiheit und Souveränität anderer Staaten achtet und wie seine eigene hütet und auf der Grundlage der allgemeinen Achtung der Souveränität eines jeden Staates seinen sicheren Platz in der Staatengemeinschaft einnimmt. Das Verbot der Aggression ist darum nicht eine Einschränkung, es ist vielmehr die Gewährleistung der Souveränität der Staaten.

Achtung jeder Aggression, gemeinsame kollektive Aktionen gegen den Aggressor auf der einen Seite, Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, ihrer friedlichen Koexistenz auf der anderen Seite — das sind, auf eine kurze Formel gebracht, die völkerrechtlichen Grundsätze, die der Friedenssicherung, der Gewährleistung der Sicherheit der Völker zugrunde liegen. Es sind zwei Seiten derselben Sache, sie gehören untrennbar zusammen. Aggression bedeutet Angriff auf die Lebensgrundlagen der Völker, den Versuch, sie ge-

4) d. h. solche, die nicht Verfahrensfragen sind.

5) Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sind China, Frankreich, die UdSSR, Großbritannien und die USA.

6) Stalin in einem dem Vertreter der amerikanischen Nachrichtenagentur Associated Press am 19. März 1946 gegebenen Interview (zitiert nach Satzung der Vereinten Nationen, Bollwerk-Verlag Karl Drott, Offenbach/Main 1947, S. 16).

2) Stalin, Über den Großen Vaterländischen Krieg der Sowjetunion, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 193.

3) UN-Charta zitiert nach „Dokumentation der Zeit“ 1951, Heft 15, S. 641.